

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2004

Nr. 2004/791

**Höhere Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie (HFHS),
Dornach: Kantonale Anerkennung als Ausbildungsinstitution, Bewilligung des Studienplanes „Schulische
Heilpädagogik“ und Gesuch an die EDK um Anerkennung**

1. Ausgangslage

1.1 Neue Vorgaben der Kantonalen Erziehungsdirektoren

Da nicht alle Kantone selbständig schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausbilden, entstanden in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten beim Erteilen von Lehrberechtigungen und bei der Lohneinstufung. Das führte dazu, dass sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Auftrag der Kantone diesem Klärungsbedarf angenommen hat. Am 27. August 1998 erliess die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik¹⁾. Zur Erlangung der EDK-Anerkennung wurde im Januar 2000 den zuständigen kantonalen Departementen zudem eine Anleitung für die Erstellung eines Anerkennungsgesuches zugestellt. Die Ausbildungen in Heilpädagogik mussten, bzw. müssen nun das im Reglement definierte Anerkennungsverfahren durchlaufen. Nur so können anschliessend deren Absolventinnen und Absolventen durch die Kantone, bzw. die Schulgemeinden angestellt werden.

Damit auch ein Angebot für Lehrpersonen besteht, die an einem anthroposophischen Hintergrund interessiert sind, reichte die Höhere Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie HFHS (bisher Rudolf Steiner-Seminar für Heilpädagogik) im April 2001 ein Gesuch um eine reglements-konforme Anerkennung durch die EDK für ein Pilotprojekt in Schulischer Heilpädagogik ein. In verschiedenen Zwischenschritten konnten nun zwischen EDK, Ausbildungsinstitution und dem Sonderschulinspektorat die notwendigen Rahmenbedingungen geklärt und die Grundlagen erarbeitet bzw. überarbeitet werden.

1.2 Äquivalenz der Ausbildungen

Im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens konnte als Zwischenschritt die Äquivalenz der Ausbildung festgestellt werden. Mit Verfügung vom 30. Mai 2001 hat die Vorsteherin des Departements für Bildung und Kultur nach eingehender Prüfung und gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998 und § 86 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 den Studienplan der HFHS für den Bereich „Schulische Heilpädagogik“ genehmigt.

¹⁾ BGS 411.255.

1.3 Bisherige Regelungen des Kantons

Bevor die EDK in diesem Bereich eine koordinierende Funktion übernahm, oblag es den Kantonen, Ausbildungsgänge im Heilpädagogischen Bereich anzuerkennen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3022 vom 30. Mai 1973 wurde so dem damaligen „Verband anthroposophisch tätiger Heilpädagogen und Institutionen der Schweiz“ bewilligt, in Dornach ein Rudolf Steiner Seminar zu führen. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass das Seminar keinen Anspruch auf kantonale Beiträge haben sollte und dass dem Kanton Solothurn eine Vertretung im Trägerverein zuzugestehen sei. Dieser Sitz wurde in Vergangenheit und bis heute durch die jeweiligen Sonderschulinspektoren besetzt.

1.4 Bisherige Finanzierung

Im Herbst 1974 beschloss das Bundesamt für Sozialversicherung, das damalige Rudolf Steiner Seminar für Heilpädagogik als Ausbildungsinstitution anzuerkennen und wesentlich zu finanzieren. Zusammen mit Beiträgen der Studierenden und Zuwendungen des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) konnten sich die Ausbildungsgänge bis heute finanzieren. Der Kanton leistete keine Beiträge.

2. Erwägungen

Gestützt auf die lange Tradition und auf die guten Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit und aufgrund der Bedarfslage liegt es im Interesse des Kantons, dass die Existenz der Höheren Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie Dornach gesichert werden kann und diese zukünftig auch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ausbilden kann. Die Absolventinnen und Absolventen kommen gemäss Erhebungen der letzten Jahre aus rund 12 verschiedenen Kantonen. Der Bedarf an solchen Fachpersonen ist kantonal und über die Kantongrenzen hinaus lange noch nicht gedeckt. Darüber hinaus bietet diese kleine und vergleichsweise flexible Höhere Fachschule auch die Optionen, zukünftig auf einem sinnvollen Niveau Berufsleute für den Bereich Sozialpädagogik auszubilden.

Die Jahre 2001–2004 wurden von der HFHS genutzt, um grundlegende Vorarbeiten tätigen zu können. So wurden im Mai 2001 die Statuten geändert und zusätzliche inhaltliche Kooperationen mit anderen Ausbildungsstätten eingeleitet, um auch in struktureller Art eine angepasste Grundlage für den Betrieb einer Höheren Fachschule anbieten zu können. Weiter bietet die Trägerschaft gestützt auf die Erfahrung und auch gestützt auf die finanziellen Ressourcen eine ausreichende Gewähr für einen realistischen Betrieb einer Ausbildungsinstitution.

Der Studienplan „Schulische Heilpädagogik“ der HFHS Dornach erfüllt aus kantonalen Sicht die von der EDK gestellten Anforderungen (Artikel 5 Abs. 2 und 3). Nebst den vorgeschriebenen Disziplinen (Theorie und Praxis der Heilpädagogik, Vertiefung in den Fachbereichen Pädagogik und Didaktik, Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Fachbereiche wie Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde) werden Schwerpunkte auf die Anthroposophie von Rudolf Steiner und auf einen trialen Ausbildungsansatz unter Einbezug künstlerisch-kreativer Fähigkeiten gesetzt. Die von der EDK eingesetzte Kommission für die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik wird das Gesuch um Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik der Höheren Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik Dornach im Rahmen des ordentlichen Anerkennungsverfahrens nochmals zu beurteilen haben.

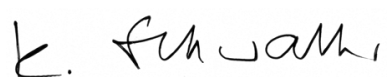
In finanzieller Hinsicht ergibt sich durch die Anerkennung für den Kanton kurzfristig keine Veränderung. Auch weiterhin sind kantonale Beiträge an die HFHS nicht möglich. Der Kanton ist sich aber bewusst, dass im Hinblick auf die Neugestaltung der Finanzausgleichsordnung und dem damit zusammenhängenden Rückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung von heilpädagogischen Ausbildungsinstitutionen die Ausgangslage neu diskutiert werden muss. Es zeichnete sich hier ab, dass dafür interkantonale Lösungen gesucht werden müssen. Die Anerkennung der HFHS wird gerade deshalb vorerst nur für eine befristete Zeitdauer (mit jeweils vorgesehener Verlängerung) abgegeben.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 108 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, und § 86 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾ und auf Art. 5 Abs. 2 und 3 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998³⁾

- 3.1 Der Kanton Solothurn anerkennt die Ausbildungsinstitution Höhere Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie (HFHS) in Dornach. Diese Institution löst das bisherige Rudolf Steiner-Seminar für Heilpädagogik Dornach ab. Dessen seinerzeitige Anerkennung durch Regierungsratsbeschluss Nr. 3022 vom 30. Mai 1973 wird hiermit aufgehoben.
- 3.2 Der Kanton Solothurn, vertreten durch das Departement für Bildung und Kultur, genehmigt den Studienplan „Schulische Heilpädagogik“ vom Oktober 2003. Dieser bildet die verbindliche Grundlage für die Ausbildung im Bereich der Schulischen Heilpädagogik an der HFHS.
- 3.3 Der Kanton Solothurn anerkennt die neuen Abschlüsse der HFHS im Bereich „Schulische Heilpädagogik“ nach deren Anerkennung durch die EDK auch auf kantonaler Ebene an. Diese berechtigen dann innerhalb des Kantons Solothurn zum Unterricht und zur Förderung im Kleinklassen- und Sonderschulbereich sowie zur integrativen Förderung in Regelklassen.
- 3.4 Der Kanton Solothurn ist grundsätzlich bereit, weitere Ausbildungsangebote der HFHS anzuerkennen, sofern er dafür rechtlich zuständig ist und die Ausbildungsinstitution entsprechende Unterlagen zur Prüfung einreicht und die Anforderungen erfüllt sind.
- 3.5 Diese Anerkennung der Ausbildungsinstitution HFHS muss spätestens nach 5 Jahren durch einen neuen Beschluss des Regierungsrates bestätigt werden. Dazu reichen Trägerschaft und Ausbildungsinstitution jeweils vorgängig aktualisierte Unterlagen ein.
- 3.6 Der Kanton Solothurn leistet an die Ausbildungsinstitution HFHS und an die Ausbildung „Schulische Heilpädagogik“ während der nächsten fünf Jahre keine finanziellen Beiträge. Bei Annahme der NFA ist die veränderte Ausgangslage im Bereich der Finanzierung von Ausbildungen im Behindertenbereich frühzeitig und in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu diskutieren.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 411.255.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), Gi, VEL, DS, MM

Amt für Volksschule und Kindergarten (4), Wa, RUF (2), ms

Amt für Mittel- und Hochschulen

Pädagogische Fachhochschule PH Solothurn (3), Dr. Martin Straumann, Dieter Adam

Höhere Fachschule HFHS Dornach, Hans Egli, Leiter, Ruchtiweg 7, 4143 Dornach

(Versand durch AVK)

Präsident des Vereins für Ausbildung in anthroposophische Heilpädagogik,

Dr. L. Fulgosi, St. Prex (Versand durch AVK)

Präsident EDK Anerkennungskommission, Dr. Dr. hc. Alois Bürli,

Bifangstrasse 14, 6210 Sursee